



Statuten des Judo-Club Schaffhausen

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Judo-Club Schaffhausen**, nachstehend JCS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schaffhausen.
- Art. 2 Der Sportverein ist Mitglied des Schweizerischen Judo & Ju Jitsu Verbandes (SJV) und des Zürcher Judo & Ju-Jitsu Verbandes (ZJV). Die Statuten und Reglemente der International Judo Federation (IJF), des SJV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des ZJV sind für den JCS und dessen Mitglieder verbindlich.
- Art. 3
- Der Sportverein ist Mitglied des Regionalverbandes des Sportverbandes.
 - Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.
- Art. 4 Als Mitglied vom SJV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Art. 5
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
 - Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- Art. 6 Der JCS bezweckt die Pflege des Judo- und Budosports, sowie echter Kameradschaft. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
- zweckmässiges Training
 - Organisation von Sportveranstaltungen und aktive Teilnahme an Sportanlässen
 - Jugendtraining
 - gesellige Veranstaltungen



- Art. 7 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
- den Beiträgen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
 - jeder Art von Zuwendungen durch Vereinsmitglieder oder Dritte
 - dem Erlös von Veranstaltungen, Kursen und Sammlungen
 - den Erträgen des Vereinsvermögen (z.B. Dojo-Vermietung sowie übrige Kapitalerträge)
- Art. 8 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 9 Der JCS ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

II. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder

- Art. 10 Aktivmitglied des JCS kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.
Über die Aufnahme in den JCS entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers nach freiem Ermessen. Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilmässige Jahresbeitrag (1/12 pro Monat) geschuldet.
- Art. 11 Der Austritt aus dem JCS kann nur auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei unterjähriger Kündigung wird der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.
- Art. 12 Der Vorstand kann ein Aktivmitglied, das gegen die Interessen des JCS verstösst oder die Vereinsarbeit ungebührlich erschwert, aus dem JCS ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen.
Das ausgeschlossene Aktivmitglied kann eine Abstimmung über den Ausschluss anlässlich der nächsten Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig, nach freiem Ermessen und ohne Angabe einer Begründung. Verlangt das Aktivmitglied den Entscheid der Generalversammlung, so bleibt seine Mitgliedschaft zwischen dem Entscheid des Vorstandes und demjenigen der Generalversammlung sistiert.
Dem ausgeschlossenen Aktivmitglied wird der Vereinsbeitrag ab dem Datum des Vorstandsentscheids erlassen bzw. zurückvergütet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Art. 13 Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge fest. Dabei kann sie für Schüler, Studenten und Lehrlinge reduzierte Beiträge beschliessen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einem Aktivmitglied den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn es seinem Vereinsbeitrag in anderer Form leistet oder aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse zur Leistung des Vereinsbeitrages nicht in der Lage ist (z.B. infolge Rekrutenschule, Beförderungsdienste oder längere Krankheit). Der Antrag um Befreiung von der Beitragspflicht ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 14 Die Vereinsmitglieder betreiben faires Judo oder Ju-Jitsu. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des IJF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

2. Passivmitglieder

Art. 15 Wer dem Verein den Passivbeitrag leistet, wird – ohne in die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes eintreten zu müssen – Passivmitglied des Vereins.
Der Passivbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.
Die Passivmitgliedschaft beginnt rückwirkend per 1. Januar des Jahres der Beitragszahlung, sofern der Vorstand nicht binnen 90 Tagen nach Eingang der Zahlung die Aufnahme als Passivmitglied schriftlich ablehnt. Der Vorstand entscheidet dabei nach freiem Ermessen.

Die Passivmitgliedschaft dauert ein Jahr, d.h. bis 31. Dezember und endet an diesem Tag ohne Weiteres, falls sie nicht durch eine neue Beitragszahlung erneuert wird.

Art. 16 Ein Passivmitglied kann jederzeit und fristlos seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Art. 17 Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1 und 2 hiervor analog.

Art. 18 Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Gönnermitglieder

Art. 19 Gönnermitglied des JCS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist. Gönnermitglieder besitzen an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme in den JCS entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers nach freiem Ermessen.



- Art. 20 Der Austritt als Gönnermitglied aus dem JCS kann nur auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 21 Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge für Gönnermitglieder fest.
- Art. 22 Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1 und 2 hiervor analog.

4. Ehrenmitglieder

- Art. 23 Auf Antrag des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder können Aktiv- oder Passivmitglieder durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Für die Ehrenmitglieder besteht jedoch keine Beitragspflicht.

III. Vereinsorgane

- Art. 24 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle

1. Generalversammlung

- Art. 25 Oberstes Organ ist die Versammlung der Aktiv- und Ehrenmitglieder (Generalversammlung). Stimmberechtigt sind urteilsfähige Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht minderjähriger Aktivmitglieder kann durch eine gesetzliche Vertretung wahrgenommen werden.
- Art. 26 Die Generalversammlung wird jährlich binnen sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres abgehalten. Weitere Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder statt.
Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch den Versammlungsort bestimmt. Die Generalversammlung darf frühestens 10 Tage nach Versand der Einladungen abgehalten werden. Einladungen per Mail sind gültig.
- Art. 27 Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 28
- a. Es darf nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden, es sei denn die Versammlung beschliesse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder das Gegenteil.
 - b. Die Mitglieder haben die Möglichkeit im Vorfeld Anträge einzubringen. Die Anträge müssen gemäss der auf der Einladung aufgeführten Frist dem Vorstand mitgeteilt werden und werden im Traktandum «Anträge» behandelt.



- Art. 29 Der Generalversammlung stehen folgende nicht übertragbare Kompetenzen zu:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Kredite bzw. Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen sowie die Festlegung dieser Kompetenz.
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheid über die Führung von Prozessen
 - Entscheid über vom Vorstand freiwillig der Generalversammlung unterbreitete Geschäfte
- Art. 30 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über die Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- ## 2. Vorstand
- Art. 31 Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche Aktiv- oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 32 Im Vereinsvorstand sollen alle Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die Ausgewogenheit richtet sich nach der Mitgliederstruktur sowie den zur Verfügung stehenden Mitgliedern.
- Art. 33
- Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
 - Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
 - Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Vorstand und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
 - Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.



- Art. 34 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- Art. 35 In die Zuständigkeit des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
Der Vereinsvorstand ist insbesondere verantwortlich für:
- Führung der Vereinsgeschäfte
 - Erstellung des Jahresbudgets und Führung der Vereinsabrechnung
 - Organisation des Trainingsbetriebs
 - Vollzug sämtlicher Vereinsbeschlüsse
 - Entscheid und Festlegen der Konditionen für die Vermietung des Trainingslokals (Dojo)
 - Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu dem von der Generalversammlung festgelegten Betrag zu beschliessen.
- Art. 36 Der Vereinsvorstand konstituiert sich selber.
- Art. 37 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verein.
- Art. 38 Der Vorstand tagt, so oft dies für die pflichtgemässe Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

3. Kontrollstelle

- Art. 39 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 40 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die gesamte Rechnungsführung. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Über diese Tätigkeit legen sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

IV. Rechnungsabschluss

- Art. 41 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar des Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.



V. Auflösung

- Art. 42 Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 4/5 Stimmenmehrheit aller teilnehmenden Stimmberechtigten beschliessen. Die Einladung zur betreffenden Generalversammlung hat 14 Tage vorher durch Chargé-Brief zu erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 43 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Sie sind am 13. März 2026 angenommen worden.

Schaffhausen, 13. März 2026

Der Vorstand:	Adriano Apicella	Raphael Grässli	Kai Habighorst
	Beat Krattiger	Fabian Stelling	